

Satzung der Gemeinde Sanitz für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V; GVOBl. M-V S.617) und der Richtlinie 2006/123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union 27. Dezember 2006 L 376/36) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sanitz vom 21.12.2010 folgende Satzung erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Sanitz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Sanitz: „Neuer Friedhof“ ,Friedhofsweg
- Reppelin: „Friedhof Reppelin“

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Sanitz.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Sanitz waren oder ein Recht auf Beisetzung durch Verwandtschaftsverhältnis besitzen.

Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund durch Gemeindevertreterbeschluss für weitere Bestattungen außer Dienst gestellt oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der

Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekanntzumachen. Das gilt auch, wenn die Maßnahme nur einzelne Grabstätten betrifft.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Grabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Sanitz in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin wird den Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf eine weitere Beisetzung in den Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag Ersatzgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstellen nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Sanitz kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Besuch der Friedhöfe ist täglich bis zum Eintritt der Dunkelheit gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen,
- d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,

- f) gewerbsmäßig zu fotografieren
- g) das Betreten der Urnengemeinschaftsanlage, ausgenommen der befestigten Fläche sowie zum Zwecke weiterer Beisetzungen durch hierfür befugte Personen (§11 (1))

Hunde sind an der Leine zu führen und Verunreinigungen durch Hunde sind zu beseitigen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

(5) Die Durchführung von Gedenkfeiern und anderen nicht mit der Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Zugelassen werden Grabmal schaffende Bildhauer, Steinmetzen, Bestatter sowie Gärtner.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und zur selbständigen Ausübung des Handwerkes oder von handwerkähnlichem Gewerbe befugt sind.

Dies gilt auch für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland vorübergehend tätig sind.

(3) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Ausstellung eines Berechtigungsnachweises. Der Nachweis ist auf Verlangen des aufsichtsberechtigten Personals (Mitarbeiter/innen der Friedhofsverwaltung) vorzuzeigen. Die Zulassung kann einmalig oder für 5 Jahre ausgestellt werden.

(4) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie und ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit die Friedhofswege nur mit dafür in Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Den Gewerbetreibenden kann nach Verstoß gegen die Vorschrift des Abs. 4 oder bei fehlenden Voraussetzungen des Abs. 2 dieser Satzung, nach vorheriger schriftlicher Mahnung im Wiederholungsfall die Zulassung entzogen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht, Bestattungszeit und Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Alle zur Beisetzung erforderlichen Unterlagen sind mindestens 24 Stunden vor der Bestattung der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Wird eine Beisetzung aufgrund eines bestehenden Nutzungsrechtes beantragt, ist dieses Recht nachzuweisen. Ohne gültiges Nutzungsrecht findet keine Beisetzung statt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt in Absprache mit dem Bestattungspflichtigen Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (4) Mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bestattung kann ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden. Gebührenschnldner für die von dem Bestattungsunternehmen beantragten Leistungen der Friedhofsverwaltung ist der Auftraggeber.
- (5) Leichen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt des Todes bestattet und Urnen, die nicht binnen eines Jahres nach Einäscherung beigesetzt sind, werden von Amts wegen auf Kosten der oder des Bestattungspflichtigen beigesetzt.

§ 8

Benutzung der Leichenräume sowie Abschiedsräume

- (1) Die Trauerfeierhallen auf den Friedhöfen in Sanitz und Reppelin dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung und der Durchführung von Trauerfeiern. Die Trauerfeierhalle in Reppelin befindet sich im Eigentum der Gemeinde Sanitz. Die Trauerfeierhalle auf dem Neuen Friedhof in Sanitz ist an ein Bestattungsunternehmen in Erbbaupacht vergeben. Die Trauerfeierhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung bzw. dem Bestattungsunternehmen betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, können die Angehörigen nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung und dem Bestattungsunternehmen den Verstorbenen aufgebahrt sehen.
- (3) Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor der Trauerfeier oder Bestattung durch das Friedhofspersonal oder Mitarbeiter des Bestattungsunternehmers endgültig zu schließen.

§ 9

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerfeierhalle oder am Grab stattfinden.
- (2) Das Aufstellen eines Sarges in einer Trauerfeierhalle kann untersagt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musiker und Sänger bedürfen für die Mitwirkung an Trauerfeiern der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 10 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge und Sargausstattungen dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge dürfen nicht mehr als 2,05 m lang, 0,80 m breit und 0,65 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dieses bei der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.

(3) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen oder nicht innerhalb der Nutzungszeit vergänglichen Überurnen ist nicht gestattet.

§ 11 Ausheben von Gräbern

(1) Die Gräber werden von Personen ausgehoben und verfüllt, die durch die Friedhofsverwaltung eine Erlaubnis erteilt bekommen haben. Dies können Mitarbeiter von Bestattungsunternehmen sein.

(2) Die Bodenüberdeckung der Särge muss ohne Hügel mindestens 0,90 m und bei Urnen mindestens 0,50 m betragen.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Erdbestattungen werden nur in einfacher Tiefe vorgenommen.

§ 12 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre, bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Zulassung durch die Gemeinde Sanitz. Die Zulassung kann nur nach Antragstellung und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

- (3) Alle Umbettungen werden durch Personen durchgeführt, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wurden. Umbettungen bei Erdbestattungen erfolgen nur in den Monaten November bis März.
- (4) Ein Anspruch auf Umbettung besteht nicht.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anforderung ausgegraben werden. Die schriftliche Anweisung dieser Stellen ist vor Durchführung der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (7) Für alle Schäden, die durch die Umbettung an benachbarten Grabstätten oder Anlagen entstehen, haftet derjenige, der die Umbettung veranlasst hat.
- (8) In den Fällen des § 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Urnen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in bestimmte Grabstätten umgebettet werden.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin (Gemeinde Sanitz). An diesen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- | | |
|--|--------------------------------|
| a) Erdgrabstätten (§ 17) | (Breite 1,30 m x Länge 2,60 m) |
| b) Urnengrabstätten klein (§ 18) | (Breite 0,80 m x Länge 1,30 m) |
| c) Urnengrabstätten groß (§ 18) | (Breite 1,30 m x Länge 1,30 m) |
| d) Urnengemeinschaftsgräber innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage (§19) | |
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird der oder dem Nutzungsberechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte unter Beachtung der Forderungen dieser Friedhofssatzung zu nutzen (Nutzungsrecht). Hierüber wird eine Graburkunde mit Belegungsnachweis ausgestellt.

Für die Urnengemeinschaftsanlage gelten hinsichtlich der Nutzungsrechte besondere Bestimmungen gemäß § 19.

(2) Der Nutzungsberechtigte übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten. Er hat das Recht, im Rahmen der Friedhofssatzung in der Grabstätte beigesetzt zu werden und über andere Bestattungen auf der Grabstelle zu entscheiden. Er hat die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstelle.

(3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf die überlebenden Ehegatten oder den Lebenspartner
- b) auf die Kinder
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter oder Mütter;
- d) auf die Eltern;
- e) auf die vollbürtigen Geschwister;
- f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben.

(4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung zur Aktualisierung der vorliegenden Daten jede Anschriftenänderung anzuzeigen.

§ 16 Entzug des Nutzungsrechtes an Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis 5 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte beräumen, einebnen, einsäen sowie Grabmale und Grabzubehör beseitigen lassen. Mit der Entziehung des Nutzungsrechtes endet jeder Anspruch auf die Grabstätte.

(2) Wird wiederholt gegen die Friedhofssatzung verstoßen, kann 3 Monate nach Nichtbeachtung einer schriftlichen Aufforderung und des Hinweises auf der Grabstelle das Nutzungsrecht entzogen werden.

(3) Erlischt das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist, so ist das Grab einzuebnen und bis zum Ablauf der Ruhefrist einzusäen.

§ 17 Erdgrabstätten

(1) Erdgrabstätten sind Grabstätten (ein- bzw. mehrstellig) für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Je Grab kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe beigesetzt werden.

(2) Auf Erdgrabstätten können je Grabstätte 4 Urnen beigesetzt werden.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes und für die gesamte Grabstätte um weitere 10, 20 bzw. 30 Jahre möglich.

(4) Ab der zweiten Beisetzung muss das Nutzungsrecht derart verlängert werden, dass auch für die letzte Bestattung die Ruhefrist erreicht wird.

§ 18 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten auf dem „Neuen Friedhof“ in Sanitz, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.

Es können in Urnengrabstätten (groß) bis zu vier Urnen, in Urnengrabstätten (klein) bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht muss derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt beigesetzte Urne die Ruhefrist erreicht wird.

(2) Hinsichtlich der Verleihung, des Ablaufs, des Wiedererwerbs und der Umschreibung des Nutzungsrechtes an Urnengrabstätten gelten die Bestimmungen des § 15 und 16.

§ 19 Urnengemeinschaftsgräber

(1) Urnengemeinschaftsgräber sind Grabstätten, die sich auf der hierfür angelegten Urnengemeinschaftsanlage befinden.

(2) Die Urnen werden der Reihe nach durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte beigesetzt. Ein Anrecht auf Beisetzung neben Angehörigen besteht nicht.

(3) Die Bepflanzung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Friedhofsträgerin. Die anfallenden Kosten sind in der jeweils zu entrichtenden Gebühr enthalten.

(4) Ausbettungen von Urnen sind auf der Urnengemeinschaftsanlage grundsätzlich ausgeschlossen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Besonderheiten aus ethischen Gründen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Grabstellen sollen spätestens sechs Wochen nach Beisetzung würdig hergerichtet werden und nach sechs Monaten gärtnerisch angelegt sein.

(4) Die Nutzungsberechtigten können die Gräber persönlich anlegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Auf der individuellen Bepflanzungsfläche dürfen keine Gehölze und Stauden verwendet werden, die benachbarte Grabstellen beeinträchtigen können. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

(6) Gehölze über 1,80 m Höhe dürfen nicht entfernt werden. Wenn solche Gehölze stören oder die Verkehrssicherheit gefährden, können sie von der Friedhofsverwaltung zurückgeschnitten oder völlig entfernt werden.

(7) Das Abdecken der Grabstellen mit Koniferenzweigen im Winter sollte aus Gründen der Abfallvermeidung eingeschränkt werden.

(8) Auf den Grabstellen oder den sie umgebenden Zwischenwegen ist jeglicher Einsatz von chemischen Mitteln untersagt.

(9) Grabeinfassungen aus Beton, Stein, Holz, Metall, Kunststoff oder ähnlichen Materialien sind grundsätzlich nicht gestattet.

(10) Das Ablegen von Blumen im Gedenken an die Verstorbenen innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage ist nur um den Gedenkstein möglich.

§ 21 Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstätte soll nur ein Grabmal aufgestellt werden. Zusätzliche Liegeplatten bzw. kleine Grabsteine können bei mehrstelligen Grabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Antrag genehmigt werden.
- (2) Zur Aufstellung von Grabmalen werden Steinmetzen, Steinbildhauer, Holzbildhauer sowie bildende Künstler zugelassen.
- (3) Breitsteine dürfen nur auf mehrstelligen Grabstätten aufgestellt werden.
- (4) Als wesentliches Aussagemittel für die Gestaltung der Ansichtsfläche des Grabmals sind Schrift und Ornament zu nutzen. Sie sind jeweils in Größe und Form auf die Ansichtsfläche abzustimmen.
- (5) Der Gedenkstein auf der Urnengemeinschaftsanlage kann auf Antrag mit dem Namen des hier Beigesetzten gekennzeichnet werden. Dabei sind die Vorgaben zur Schriftart und Schriftgröße zu beachten, die im Zusammenhang mit dem Grabnachweis mitgeteilt werden. Die Ausführung ist von einem zugelassenen Steinmetz zu Lasten des Angehörigen vorzunehmen.

§ 22 Zustimmungserfordernis und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und der Art der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (4) Entspricht ein Grabmal nicht der erteilten Genehmigung, so wird dieses auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten entfernt, wenn diese oder dieser nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Misstandes diesen behebt.
- (5) Jedes Grabmal muss handwerklich einwandfrei, dauerhaft gegründet und verübelt sein. An der Rückseite des Grabmales muss unten rechts die Firmenbezeichnung des Herstellers befestigt werden.
- (6) Die Standsicherheit der Grabmale (Verkehrssicherheitspflicht) wird einmal jährlich durch die Friedhofsverwaltung geprüft. Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb einer ihm gestellten Frist zu beheben. Nach Ablauf von 5 Monaten werden die Grabmale durch die Friedhofsverwaltung beräumt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche

Zeichen des Verfalls aufweisen, können auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung umgelegt oder entfernt werden.

(7) Der Nutzungsberechtigte ist für den Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen verursacht wird.

§ 23 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Dies kommt einer Aufgabe des Nutzungsrechtes an dieser Grabstelle gleich (ausgenommen der vorübergehenden Entfernung wegen Ausbesserungs- bzw. Ergänzungsarbeiten).

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind Grabmale nicht innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, werden diese kostenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung beräumt.

VI. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

Auf die vor dem Inkrafttreten der Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.

§ 25 Haftung

Die Gemeinde Sanitz haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Naturgewalt oder durch Tiere entstehen. Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherheit hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Sanitz verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1, § 6, § 20 Abs. 8 und 9, § 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 28
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Sanitz vom 16.12.1998 und die Erste Änderungssatzung vom 27.04.2005 außer Kraft.

Sanitz, den 04.01.2011

Joachim Hünecke
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Sanitz, den 04.01.2011

Joachim Hünecke
Bürgermeister

**Öffentlich bekanntgegeben im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde
„Sanitzer Mitteilungen“ am 15. Januar 2011**